



BESTSECRET

Whistleblowing Richtlinie

Mai 2023



Dokumenteninformation	
Dokumentenart	Richtlinie
Verantwortliche BU/ESU	Compliance
Verantwortliche Person	Anne Meckbach
Version	1.0
Status	freigegeben

Anwendungsbereich	
Gesellschaften	Die Best Secret Group SE und alle von ihr vollkonsolidierten Gesellschaften (zusammen „BestSecret Group“, die vollkonsolidierten Gesellschaften die „Tochtergesellschaften“)
BU/ESU/Mitarbeiter, für die diese Richtlinie gilt	alle
Länder	alle
Gültig ab	09. Mai 2023

Kommunikation Version 1.0			
Aktivität	Abteilung	Name	Datum
Erstellung	Compliance	Anne Meckbach	18. April 2023
Fachliche Freigabe	Compliance	Anne Meckbach	26. April 2023
Konformitätsprüfung	Compliance	Anne Meckbach	26. April 2023
Freigabe	Vorstand	-	27. April 2023
Publikation	Compliance	Anne Meckbach	09. Mai 2023

Änderungshistorie		
Datum	Version	Grund der Änderung
29. März 2023	1.0	Erstellung



Warum gibt es diese Richtlinie?

Compliance ist für die BestSecret Group eine Frage der Haltung und bedeutet mehr als die Einhaltung von Recht und Gesetz. Aufrichtigkeit, Glaubwürdigkeit und Integrität sind Teil unseres Selbstverständnisses.

Unser Compliance Management System ist darauf ausgerichtet, mögliche Risiken früh zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Hinweise helfen, Verstößen entgegenzuwirken und sie abzustellen, um so Schäden für die BestSecret Group, unsere Mitarbeiter, Geschäftspartner und die Gesellschaft insgesamt zu verhindern. Es ist unsere Pflicht, gesetz- und regelwidriges Verhalten zu verhindern und wir ermutigen daher jeden Einzelnen ausdrücklich dazu, uns im Verdachtsfall auf Gesetzesverstöße, Verstöße gegen unsere internen Richtlinien und sonstiges Fehlverhalten hinzuweisen. Dies gilt nicht nur, aber ganz besonders in Bezug auf mögliche Korruptionsstraftaten.

Wofür gilt diese Richtlinie?

Diese Richtlinie regelt, wie Meldungen über Sachverhalte, die möglicherweise einen Verstoß gegen geltendes Recht oder interne Richtlinien der BestSecret Group darstellen, abgegeben werden können, wie mit diesen Hinweisen umgegangen wird und wie Hinweisgeber geschützt werden.

Wofür gilt diese Richtlinie NICHT?

Die Richtlinie gilt nicht für

- rein zivilrechtliche Fragen (z.B. Gewährleistungsansprüche) sowie rein persönliche Beschwerden (z.B. Uneinigkeit oder sonstige zwischenmenschliche Konflikte zwischen Mitarbeitern), wenn sie nicht sehr schwerwiegend sind.
- **ab dem 01.01.2024** Hinweise nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (**LKSG**); insoweit findet ab dann die hierfür geltende, spezifische Verfahrensordnung Anwendung.

Das Wesentliche auf einen Blick

- Die Möglichkeit, Hinweise abzugeben, steht allen unseren Mitarbeitern, einschließlich Leiharbeitnehmern, aber auch unseren Kunden, Lieferanten und sonstigen Dritten offen.
- Hinweise können über ein elektronisches Hinweisgebersystem auf Wunsch auch anonym abgegeben werden. Daneben können Hinweise auch im persönlichen Gespräch abgegeben werden.
- In jedem Fall werden Hinweise vertraulich behandelt, und zwar unabhängig davon, ob sie anonym oder unter Nennung des Namens abgegeben werden.



Inhaltsverzeichnis

Warum gibt es diese Richtlinie?	3
Wofür gilt diese Richtlinie?	3
Wofür gilt diese Richtlinie NICHT?	3
Das Wesentliche auf einen Blick	3
1 Begriffe	5
1.1 Hinweisgeber	5
1.2 Mitarbeiter	5
1.3 Hinweis	5
1.4 Meldestellen	5
1.4.1 Interne Meldestelle	5
1.4.2 Externe Meldestelle	6
2 Was passiert bei Abgabe eines Hinweises (interne Meldestelle)?	6
2.1 Abgabe des Hinweises und Eingangsbestätigung	6
2.2 Prüfung, Weiterleitung an oder Einbindung anderer Abteilungen oder Gremien	6
2.3 Erörterung des Sachverhalts	6
2.4 Erarbeitung einer Lösung	7
2.5 Rückmeldung an den Hinweisgeber	7
2.6 Dokumentation, Verbesserungen des Compliance Management Systems	7
3 Wie werden Hinweise behandelt?	7
4 Wie werden Hinweisgeber geschützt?	7
4.1 Anonymität	7
4.2 Vertraulichkeit	7
4.3 Benachteiligungsverbot	8
5 Sanktionierung von Verstößen gegen diese Richtlinie	8
6 Andere Sprachfassungen	8
7 Überprüfung und Anpassung	8



1 Begriffe

1.1 Hinweisgeber

Ein Hinweisgeber ist eine Person, die auf (mögliche) Missstände hinweist. Dabei kann es sich um Organe, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Leiharbeitnehmer der BestSecret Group handeln; ebenso können externe Dritte wie z.B. Geschäftspartner, Kunden, Lieferanten, etc. Hinweisgeber sein.

1.2 Mitarbeiter

Mitarbeiter ist jede Person, die in einem aktiven, befristeten oder unbefristeten Anstellungsverhältnis mit einer der Gesellschaften der BestSecret Group steht. Dazu gehören auch Geschäftsleiter, Führungskräfte, Leiharbeitnehmer, Werkstudenten und Praktikanten.

1.3 Hinweis

Ein Hinweis im Sinne dieser Richtlinie ist jede Meldung über einen Sachverhalt, der möglicherweise einen Verstoß gegen geltendes Recht oder interne Richtlinien der BestSecret Group darstellt.

Hinweise können zum Beispiel zu folgenden Themen abgegeben werden: Betrug, Unterschlagung, Korruption, Diebstahl, falsche Angaben in Jahresabschlüssen, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Insiderhandel und Marktmanipulation, Insolvenzstraftaten, Kartellverstöße und andere Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften, Interessenkonflikte, Verstöße gegen Umweltrecht, Produktsicherheit und -Konformität, Verkehrssicherheit, Arbeitssicherheit, Verbraucherschutz, Sanktionslisten- und Embargoverstöße, Steuerstraftaten, Nichteinhaltung von Mindestlohnansprüchen, Schwarzarbeit, Verrat von Geschäftsgeheimnissen, Diskriminierungen, Belästigungen, Bedrohungen und sonstigen tätliche Angriffe, sonstiges Strafrecht und sonstige Verstöße gegen geltendes Recht.

Nicht Gegenstand des Hinweisgebersystems sind rein zivilrechtliche Fragen (z.B. Gewährleistungsansprüche außerhalb des Verbraucherschutzes, Produkthaftungsfragen) sowie rein persönliche Beschwerden (z.B. Uneinigkeit oder sonstige zwischenmenschliche Konflikte zwischen Mitarbeitern), wenn sie nicht so schwerwiegend sind, dass eine der vorgenannten Kategorien in Betracht kommt.

Im Grundsatz gilt jedoch, dass die BestSecret Group die Abgabe von in gutem Glauben gegebenen Hinweisen ausdrücklich unterstützt und daher im Zweifel der fragliche Sachverhalt eher angesprochen werden sollte, selbst wenn Unsicherheit besteht, ob es sich um einen relevanten Fall handelt.

Bewusst oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Behauptungen oder Beschuldigungen sind nicht zulässig und werden als eigenständiger Complianceverstoß behandelt.

1.4 Meldestellen

1.4.1 Interne Meldestelle

Die BestSecret Group hat eine interne Meldestelle unter Nutzung eines elektronischen Hinweisgebersystems geschaffen, über das Hinweisgeber auf Wunsch **auch anonym** Hinweise abgeben können. Das elektronische Hinweisgebersystem ist rund um die Uhr kostenlos zu erreichen unter:

whistleblowing.bestsecret.com

Unabhängig vom elektronischen Hinweisgebersystem können Hinweise im persönlichen Gespräch bei Compliance, HR, der Rechtsabteilung und der Corporate Security abgegeben werden. Persönliche Gespräche können jederzeit über compliance@bestsecret.com vereinbart werden.

Die interne Meldestelle wird von der Best Secret Group SE für alle Gesellschaften der BestSecret Group betrieben und durch die Complianceabteilung betreut. Die Best Secret Group AG übernimmt insoweit die Rolle der meldestellenbetreuenden Dritten. Die Mitarbeiter der Complianceabteilung arbeiten insoweit unabhängig und frei von fachlichen Weisungen. Sämtliche bei der internen Meldestelle



eingehenden Hinweise werden vertraulich behandelt – unabhängig davon, ob der Hinweis anonym oder unter Namensnennung abgegeben wurde.

1.4.2 Externe Meldestelle

Neben der internen Meldestelle stehen den Hinweisgebern ggf. auch externe behördliche Meldestellen, wie z.B. die Meldestelle beim Bundesamt für Justiz, zur Verfügung. Die BestSecret Group empfiehlt jedoch den Hinweisgebern, zunächst den internen Meldeweg zu beschreiten.

1.4.3 Information über Meldestellen

Die Geschäftsleitung jeder Gesellschaft der BestSecret Group stellt sicher, dass für jede Gesellschaft sowohl für Mitarbeiter als auch für Dritte (i) mindestens eine interne Meldestelle, der der Hinweise mündlich, in Textform und persönlich gemeldet werden können und (ii) die relevanten externen Meldestellen bekannt gemacht werden. Die Geschäftsleitung jeder Gesellschaft der Best Secret Group hält, ab dem Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes oder bei Geltung vergleichbarer ausländischer Normen, für ihre Mitarbeiter klare und leicht zugängliche Informationen über externe Meldeverfahren bereit. Compliance stellt hierfür auf Anfrage entsprechende Muster zur Verfügung. Compliance ist berechtigt, die Bekanntmachung weiterer Meldestellen von den Geschäftsleitungen einzufordern.

2 Was passiert bei Abgabe eines Hinweises (interne Meldestelle)?

2.1 Abgabe des Hinweises und Eingangsbestätigung

Der Hinweisgeber gibt seinen Hinweis auf einem der oben genannten Wege an die interne Meldestelle ab.

Der Eingang der Meldung wird durch die interne Meldestelle innerhalb von sieben Tagen bestätigt, sofern eine Kontaktaufnahme mit dem Hinweisgeber objektiv möglich ist (d.h. nicht bei vollständig anonymer Meldung).

WICHTIG: Wird der Hinweis über das elektronische Hinweisgebersystem (auch anonym) abgegeben, generiert dieses Zugangsdaten, die nur dem Hinweisgeber zugänglich sind. **Es ist wichtig, dass der Hinweisgeber diese Zugangsdaten notiert**, damit sie/er im weiteren Verlauf auf diesen (ggf. anonymen) Kommunikationskanal zugreifen kann. Die Zugangsdaten können durch die BestSecret Group nicht eingesehen (und daher auch nicht wiederhergestellt) werden.

2.2 Prüfung, Weiterleitung an oder Einbindung anderer Abteilungen oder Gremien

Die interne Meldestelle führt eine Vorprüfung des Sachverhalts durch und plausibilisiert diesen ggf. durch erste Rückfragen beim Hinweisgeber. Ist der Hinweis nicht plausibel, wird der Fall eingestellt.

Ist der Hinweis plausibel, prüft die Meldestelle den Hinweis inhaltlich. Soweit inhaltlich angezeigt, leitet die interne Meldestelle den Sachverhalt an eine andere Fachabteilung (z.B. die Rechtsabteilung) zur weiteren Prüfung weiter oder bindet eine andere Fachabteilung in die Prüfung ein. Hierbei wird der Sachverhalt so weit wie möglich anonymisiert und es werden nur die personenbezogenen Daten weitergegeben, die zur Prüfung des Sachverhalts erforderlich sind.

Sollte sich der Hinweis auf Mitarbeiter der Complianceabteilung oder die Mitglieder der Geschäftsleitungen der Gesellschaften der BestSecret Group beziehen, die nicht zugleich Vorstandsmitglied der BestSecret Group SE sind, wird der Hinweis an den Vorstand der BestSecret Group SE weitergeleitet. Bezieht sich der Hinweis auf ein Mitglied des Vorstands der BestSecret Group SE, erfolgt eine Meldung an ein Mitglied des Aufsichtsrats der BestSecret Group SE (in der Regel den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses).



2.3 Erörterung des Sachverhalts, ggf. Einstellung

Der Sachverhalt wird, soweit Compliance das auf Basis des jeweils vorliegenden Sachverhalts als erforderlich erachtet, mit dem Hinweisgeber erörtert. Auf Wunsch bleibt der Hinweisgeber auch dabei anonym.

Im Fall der Einstellung des Falls (d.h. z.B. Ablehnung der Beschwerde) erhält der Hinweisgeber eine Begründung.

Sofern es nicht zur Einstellung kommt, wird eine Lösung erarbeitet (siehe Ziffer 2.4).

2.4 Erarbeitung einer Lösung

Ergibt die Prüfung des Hinweises, dass dieser (teilweise oder ganz) zutreffend war, wird der zugrundeliegende Verstoß nach Möglichkeit sofort beendet und es werden nach Möglichkeit Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Dies kann auch die Meldung der Angelegenheit an staatliche Behörden sowie sonstige rechtliche Maßnahmen umfassen. Ebenso sind aber Maßnahmen wie Gespräche oder Schulungen denkbar. Dies richtet sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls und insbesondere der Schwere des festgestellten Verstoßes. Gegebenenfalls werden auch Vereinbarungen zur Wiedergutmachung getroffen.

2.5 Rückmeldung an den Hinweisgeber

Die Rückmeldung an den Hinweisgeber erfolgt spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs des Hinweises, sofern eine Kontaktaufnahme mit dem Hinweisgeber objektiv möglich ist (d.h. nicht bei vollständig anonymer Meldung). Einschlägige Datenschutzbestimmungen werden durchweg beachtet. Dies mag auch den Umfang der Informationen beeinflussen, die dem Hinweisgeber zur Verfügung gestellt werden.

2.6 Dokumentation, Verbesserungen des Compliance Management Systems

Der Hinweis, die Schritte der Untersuchung sowie deren Ergebnisse werden durch Compliance dokumentiert und vertraulich behandelt. Soweit sich aus dem jeweiligen Fall Rückschlüsse allgemeiner Art ziehen lassen, werden diese verwendet, um das Compliance Management System zu verbessern und auszubauen.

3 Wie werden Hinweise behandelt?

Die Fallbearbeitung erfolgt objektiv und unparteiisch. Der Zugriff auf Informationen ist auf diejenigen Personen beschränkt, die diese Informationen für die Bearbeitung des Falls zwingend benötigen (Need-to-Know-Prinzip).

Die an der Fallbearbeitung beteiligten Personen agieren unabhängig. Das heißt, dass die Bearbeiter der Fälle unparteiisch, in der Fallbearbeitung unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.

4 Wie werden Hinweisgeber geschützt?

4.1 Anonymität

Jeder Hinweisgeber kann frei entscheiden, ob sie/er seine Identität preisgeben möchte oder nicht, wenn sie/er einen Hinweis abgibt. Gleichwohl ermutigt die BestSecret Group zur Abgabe von Hinweisen mit Namensnennung, da dies die Bearbeitung des Hinweises erleichtert.

4.2 Vertraulichkeit

Die im Rahmen des Hinweises zur Verfügung gestellten Informationen sowie die im Rahmen einer etwaigen Untersuchung ermittelten Tatsachen und Umstände werden vertraulich behandelt. Dies



beinhaltet, dass insbesondere personenbezogene Daten nur insoweit weitergegeben werden, als dies für die Bearbeitung und Prüfung des Hinweises erforderlich ist. Die Mitarbeiter der Complianceabteilung sind insoweit frei und keinen Weisungen unterworfen, d.h. sie können auch von der Geschäftsleitung nicht ohne Grund zur Preisgabe von Informationen gezwungen werden. Dies gilt auch dann, wenn sich der Verdacht am Ende als unbegründet erweist.

Das gilt nur dann nicht, wenn der Hinweisgeber der Weitergabe der Daten zustimmt, die Informationen an einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten externen Dritten weitergegeben werden, um z.B. Rechtsberatung zu erhalten oder wenn eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. bei Hinweisen auf bestimmte Straftaten).

4.3 Benachteiligungsverbot

Es ist verboten, den Hinweisgeber wegen der Abgabe seines Hinweises zu benachteiligen, z.B. ihn zu entlassen, ihm eine andere (schlechtere) Arbeit zuzuweisen, ihn zu diskriminieren oder einzuschüchtern. Das gilt auch dann, wenn sich im Rahmen der Untersuchung herausstellen sollte, dass der Hinweis unzutreffend war. Anders verhält es sich allerdings, falls der Hinweis nicht in gutem Glauben, das heißt bewusst oder grob fahrlässig falsch oder irreführend, abgegeben wurde. Dies stellt einen gesondert zu verfolgenden Verstoß dar.

Die Abgabe eines Hinweises schützt den Hinweisgeber jedoch nicht grundsätzlich vor Sanktionen, soweit er selbst an dem zugrundeliegenden Verstoß beteiligt gewesen sein sollte (keine Kronzeugenregelung). Gleichwohl wird es im Rahmen der Entscheidung über mögliche Sanktionen in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle positiv bewertet werden, wenn der Täter selbst an der Aufklärung des Falls mitwirkt.

5 Sanktionierung von Verstößen gegen diese Richtlinie

Verstöße gegen diese Richtlinie werden im Rahmen des rechtlich Zulässigen unter Berücksichtigung des Einzelfalls sanktioniert.

6 Andere Sprachfassungen

Diese Richtlinie wird in einer deutschen und einer englischen Fassung veröffentlicht. Die deutsche Fassung geht der englischen Fassung vor.

7 Überprüfung und Anpassung

Die Richtlinie wird regelmäßig auf Aktualität geprüft und ggf. ergänzt. Sollte außerhalb der regelmäßigen Überprüfung Änderungs- oder Ergänzungsbedarf festgestellt werden, wird die Richtlinie entsprechend geändert oder ergänzt. Änderungen dieser Richtlinie, vorbehaltlich reiner Änderungen des Wortlauts, bedürfen der gleichen Zustimmung wie der Erlass dieser Richtlinie.